Rechtsanwältin
Hamburg, Tel. Fax

Telefon 040 /
Fax 040 /
Hamburg

Umsatzsteuer-Nr.
USt-IdNr.:

www.
E-Mail:

An das
Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	Datum:
15/18	3 Ns 3/19	14.07.2020

In der Strafsache
gegen
Wilhelm Henning von Stosch (Rain)

wird die mit Schriftsatz vom 02.05.2020 eingelegte Revision gegen das am 18.06.2020 hier eingegangene Urteil des LG Itzehoe im Folgenden begründet und – **beantragt,**

das Urteil des LG Itzehoe vom 30.04.2020, Az. 3 Ns 3/19 – 302 Js 32687/16, mit den dazugehörigen Feststellungen aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen.

Begründung:

Die Revision richtet sich gegen das Urteil insgesamt und stützt sich auf eine Verletzung

- von Rechtsnorm über das Verfahren,
  - nämlich einer Verletzung der Aufklärungspflicht entgegen § 244 II StPO,
- und von anderen Rechtsnormen,
  - nämlich des Willkürverbotes gemäß Art. 3 I GG,
  - des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG,
  - des Grundrechtes auf Freiheit der Person gemäß Art. 2 II 2 GG,

- des Grundrechtes auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG,
- der Strafvorschriften der §§ 52 I Nr. 2 b WaffenG und § 52 III Nr. 2 WaffenG,
- der Strafvorschrift des § 113 StGB,
- der Strafvorschrift des § 185 StGB und
- der Vorschrift des § 17 StGB.

In rechtsirriger Weise hat das LG Itzehoe in seinem Urteil die Verurteilung des Angeklagten wegen unerlaubten Waffenbesitzes (A.), Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (B.) und Beleidigung (C.) bestätigt. Denn der Angeklagte hat sich insofern nicht strafbar gemacht, weil sein Handeln durch die Grundrechte aus Art. 3 I GG bzw. Art. 5 GG gerechtfertigt war bzw. zu seinen Ungunsten seine Grundrechte aus Art. 13 GG und Art. 2 II 2 GG verletzt worden sind und überdies die Rechtsnorm des § 244 St-PO über das Strafverfahren verletzt worden ist. Im Einzelnen dazu folgendes.

A. Keine Strafbarkeit gemäß §§ 52 I Nr. 2 b WaffenG und § 52 III Nr. 2 WaffenG

Gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen unerlaubten Waffenbesitzes gemäß §§ 52 I Nr. 2 b WaffenG und § 52 III Nr. 2 WaffenG wird zum einen die Aufklärungsrüge gemäß § 244 II StPO erhoben (1.) und zum anderen eine Gesetzesverletzung gerügt, indem das LG dem Angeklagten ein vorsätzliches Handeln unterstellt, ohne hierzu eine Begründung abzugeben (2.).

1) Aufklärungsrüge gemäß § 244 St-PO

Die Aufklärungsrüge gemäß § 244 II StPO erfolgt aus folgendem Grund:

Das LG erkennt zwar auf Seite 3 unten seines Urteils (B. 851 dA), dass der Angeklagte seine 97 Waffen auf legale Art und Weise erworben hatte, und das LG erkennt auch auf Seite 6 seines Urteils (Bl. 854 dA), dass der Angeklagte die Waffen am 16.02.2017 ordnungsgemäß in verschlossenen Waffentresoren verwahrt hatte.

Das LG meint aber auf Seite 11 im 3. Absatz seines Urteils, (Bl. 858 dA), dass der Angeklagte seine Waffen ohne Erlaubnis besessen habe, weil der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis durch die Waffenbehörde vom 18.12.2015 (Bl. 5 dA) bestandskräftig und nicht nichtig gewesen sei, weil die im Jahre 2013 durch die Behörde getätigte Weitergabe von Akteninhalten an einen Zivilprozess des Angeklagten gegen die Kreisjägerschaft in einem gänzlich anderen Verwaltungsverfahren erfolgt sei als der Widerruf der Waffenerlaubnis und keinen Einfluss auf den Widerruf gehabt habe. Das LG hat aus diesem Grunde die Beweisaufnahme und Aufklärung über diese Aktenweitergabe für unerheblich gehalten und eine Beweisaufnahme und Aufklärung über weiteres willkürliches und nicht neutrales Verhalten der Waffenbehörde unterlassen.

Dies ist rechtsirrig.

Das LG verkennt damit, dass durchaus in dem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis ein Nichtigkeitsgrund vorhanden ist, also ein besonders schwerer Fehler

gemäß § 113 I LVwG (SLH). Dieser besteht in der Verletzung des Willkürgebotes gemäß Art. 3 I GG ist, weil dadurch wesentliche Förmlichkeiten außer Acht gelassen wurden, also tragende Verfassungsprinzipien verletzt wurden und der Verwaltungsakt in Widerspruch zu den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen steht, und weil die Waffenbehörde des Kreises Pinneberg willkürlich und nicht neutral gegenüber dem Angeklagten gehandelt hat, - und das nicht nur ein einziges Mal im Jahre 2013, sondern jahrelang von Jahre 2013 an bis mindestens zum Widerruf der Waffenerlaubnis im Jahre 2015, - und die Waffenbehörde hat insofern andauernd und penetrant gehandelt.

Das LG verkennt weiter, dass diese Verletzung des Willkürgebotes des Art. 3 GG bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände auch durchaus offensichtlich ist, weil sich die Verletzung des Willkürverbotes zum einen aus dem Widerrufsbescheid vom 18.12.2015 (Bl. 5 dA) selbst ergibt, ihm „auf die Stirne geschrieben" ist, und weil sich einem vertrauten und verständigen Beobachter und insbesondere den Beteiligten, also dem Angeklagten und der Waffenbehörde, das willkürliche Handeln der Behörde im vorliegenden Falle aufgedrängt hat.

Im Einzelnen dazu folgendes:

a) Das Gericht hätte die folgenden Tatsachen ermitteln müssen:

aa) Der Kreis Pinneberg hat gegenüber dem Angeklagten willkürlich gehandelt, indem er unter Verletzung der §§ 68 iVm 15 Landesdatenschutzgesetz <u>in der Fassung vom 06.04.2013</u> in der Zeit zwischen dem 04.07.2013 und dem 17.07.2013 Schriftverkehr vom 04.07.2013 und 08.07.2013 aus der Verwaltungsakte des Kreises Pinneberg mit dem Angeklagten über eine angebliche psychische Krankheit des Angeklagten dem Gegenanwalt Helmut R. Trikatis für dessen Zivilrechtsstreit von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. überlassen und damit mindestens eine Ordnungswidrigkeit begangen hat.

bb) Der Kreis Pinneberg hat gegenüber dem Angeklagte weiterhin willkürlich gehandelt, indem er die Anfragen des Angeklagten vom 11.09.2013, 15.10.2013 und 18.10.2013 zu der rechtswidrigen Weitergabe des in Ziffer aa) genannten Schriftwechsels an den Rechtsanwalt Triskatis niemals bearbeitet und niemals beantwortet hat.

cc) Der Kreis Pinneberg hat weiterhin gegenüber dem Angeklagte willkürlich gehandelt, indem er auf die vom Angeklagten benannte Gutachterin Susanne Glantschnig durch E-Mail vom 25.04.2014 dergestalt Einfluss genommen hat, dass sie die Erstellung eines Gutachtens ablehnte.

dd) Der Kreis Pinneberg hat weiterhin gegenüber dem Angeklagten willkürlich gehandelt, indem er auf den damaligen Prozessbevollmächtigten des Angeklagten, Herrn Rechtsanwalt Frommann, im Mai 2014 „Einfluss" genommen hat und dies durch E-Mail vom 02.05.2014 und 07.05.2014 selbst zugegeben hat. Hierzu ist anzumerken, dass Herr Rechtsanwalt Frommann der langjährige Vorgesetze und Amtsleiter des Angeklagten gewesen war, bevor er Rechtsanwalt geworden war, und der Angeklagte ihn deswegen als Anwalt beauftragt hatte

ee) Der Kreis Pinneberg hat gegenüber dem Angeklagten weiterhin willkürlich gehandelt, indem er die zahlreichen Anfragen und Eingaben des Angeklagtes in den Jahren ab 2013 bis heute nicht nur nicht beantwortet hat, sondern nicht einmal zur Kenntnis genommen haben kann, sondern bloß abgeheftet haben muss – und dies noch dazu in einer dermaßen ungeordneten Art und Weise, dass die Verwaltungsakte bei einem normalen Bearbeiter allenfalls Verwirrung auslöst.

ff)_Der Kreis Pinneberg hat gegenüber dem Angeklagten willkürlich gehandelt, indem jener grob fachlich inkompetent tätig war, indem jener

-den Angeklagten mit Schreiben vom 23.03.2015 fälschlich als „Waffensachverständigen" bezeichnete, obwohl der Angeklagte als langjähriger Leiter des Sprengstoffreferates im Amt für Arbeitsschutz in der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt **nicht** „Waffensachverständiger" war, sondern Sachverständiger „zum Wiederladen von Patronen",

-der Kreis Pinneberg davon ausging, dass der Angeklagte seine Waffenbesitzkarten aufgrund seiner Eigenschaft als „Sammler" besaß, obwohl er sie vielmehr aufgrund seiner Eigenschaft als „Sachverständiger" besaß,

-der Angeklagte entgegen der Behauptung des Beklagten in seinem Bescheid vom 18.12.2015 sehr wohl bis zum Jahr 2015 an aktiven und regelmäßigen Schießsportwettkämpfen teilgenommen hatte, nämlich zum Beispiel beim

Schützenkreis Hamburg vom 13.04.2014 – Klasse 60 - Teilnehmer 4,
Schützenkreis Hamburg vom 19.04.2015 – Klasse 60 - Teilnehmer 3,
Schützenverband Hamburg vom 10.05.2015 – Klasse 60 – Teilnehmer 12,
Schützenverband Hamburg vom 07.06.2015 – Klasse 60 – Teilnehmer 6.

-der Angeklagte entgegen der Behauptung des Beklagten in seinem Bescheid vom 18.12.2015 sehr wohl als Sachverständiger tätig war, weil er einen umfassenden Katalog von Prüfungsfragen für sein Fachgebiet erarbeitet hat, um ihn als Buch zu veröffentlichen, und der Kreis Pinneberg dies auch wusste.

b) Das Gericht hätte sich zu diesem Zweck der folgenden Beweismittel bedienen müssen:

aa)Beiziehung der Bl. 1089 bis 1090 und 1098 bis 1103 der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakte D zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17,
und Beiziehung der Bl. 196 bis 203 der Akte Zivilsache AG Pinneberg von Stosch ./. Kreisjägerschaft, Az. 73 C 2/13.

bb)Beiziehung Bl. 1275 bis 1283 und Bl. 1144 der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakte D zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17,

und Beiziehung der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakten D und E und F zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17.

cc) Beiziehung Bl. 1485 der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakten D zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17.
und Zeugnis [redacted] [redacted], [redacted] [redacted], [redacted] [redacted]

dd)Beiziehung Bl. 1493 und 1497 der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakte D zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17

ee)Beiziehung Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakten A bis F zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17,
und Beiziehung Beiakte F zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 7 B 11/17

ff)Beiziehung der Blätter 1706 bis 1788 der Beiakte E der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg, zur Zeit vorhanden als Beiakte E zum Verwaltungsrechtsstreit von Stosch ./. Kreis Pinneberg des VG Schleswig, Az. 634/17,

c) Das Gericht hätte sich aufgrund der folgenden Umstände zu den unter Ziffer a) und b) genannten weiteren Ermittlungen drängen lassen müssen:

aa)Der Angeklagte hat die Umstände zu dem willkürlichen und nicht neutralen Verhalten der Waffenbehörde in seiner Aussage vor dem LG am 30.04.2020 vorgetragen und die diesbezüglichen Schreiben dem Gericht vorgelesen und zu den Akten gereicht.

bb)Die Verteidigung hat überdies die Umstände zu dem willkürlichen und nicht neutralen Verhalten der Waffenbehörde mit Schriftsatz vom 02.03.2019 benannt und die obigen Beweisanträge gestellt (Bl. 792 bis 795 dA und Bl. 797 bis 800 dA).

cc)Das LG selbst hat außerdem verschiedene Schriftstücke aus der Verwaltungsakte durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht, nämlich das Widerrufsschreiben der waffenrechtlichen Erlaubnis vom 18.12.2015 (Bl., 5 dA), den Beschluss des OVG Schleswig vom 24.09.2014 und das Schreiben des VG Schleswig vom 18.11.2016. Diese Schriftstücke befanden und befinden sich zum Beispiel als Bl. 1597 in der Verwaltungsakte, und das LG hätte sie gemäß Seite 9 des Sitzungsprotokolls vom 30.04.2020 nicht verlesen können, wenn es die Verwaltungsakte nicht gelesen hätte. Diese Schriftstücke befassten sich allesamt mit der Frage der Bestandskraft bzw. Nichtigkeit des Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnis vom 18.12.2015.

dd)Das LG selbst hat weiterhin gemäß Seite 9 seiner Sitzungsniederschrift (Bl. 834 dA) die Erledigungserklärung des damaligen Prozessbevollmächtigten des Angeklagten vom 23.09.2014 verlesen. Dort heißt es in dem damaligen Rechtsstreit des Angeklagten als Kläger gegen den Kreis Pinneberg als Beklagten:

> „...sich herausgestellt hat, daß der Kläger von Anfang an zu Unrecht seitens des Beklagten verdächtigt worden ist, daß Tatsachen vorlägen, die zur Versagung der waffenrechtlichen Erlaubnis des Klägers hätten führen müssen. Der Beklagte hat eine förmliche „Hexenjagd" auf den Kläger veranstaltet."

Das Wort „Hexenjagd" ist gleichzusetzen mit den Worten „Mobbing", Diskriminierung, willkürliches und nicht neutrales Verhalten", und das Wort „von Anfang an" ist gleichzusetzen mit den Worten „langandauernd und penetrant".

ee)Das LG selbst hat die Anlage 2 zum Sitzungsprotokoll vom 30.04.2020 (Bl.843 f.) zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich der Hinweis des Angeklagten vom 05.12.2015, dass der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis offensichtlich fehlerhaft und nicht bestandskräftig wurde. Es heißt dort wörtlich:

> „einen offensichtlichen Fehler...nicht bestandskräftig".

ff) In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Behörde selbst nicht weiß, wer die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen hat, und dass auch dies ein offensichtlich willkürliches und nicht neutrales Vorgehen ist.

Der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis vom 18.12.2018 (Bl. 5 dA) ist von Herrn Tober verfasst und unterschrieben worden. Demgegenüber ist die Verfügung über die Durchführung des Widerrufs vom 04.10.2016 (Bl. 8 dA) von Frau Conrad verfasst und unterschrieben worden. Sie schreibt darin von

> „meiner Ordnungsverfügung vom 18.12.2015",

obwohl diese Verfügung nicht von ihr, sondern von Herrn Tober verfasst und unterschrieben wurde.

Wegen dieser vielen Hinweise hätte es sich dem LG aufdrängen müssen, auch die weiteren, in Ziffer b) genannten Schriftstücke aus der Verwaltungsakte durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen, weil sich auch diese Schriftstücke mit der Frage der Bestandskraft bzw. der Nichtigkeit des Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnis und mit dem andauernden, penetranten, willkürlichen und nicht neutralen Verhalten der Waffenbehörde gegenüber dem Angeklagten beschäftigen.

d) Hätte das LG die Beweisaufnahme durch Verlesung der in Ziffer b) genannten Schriftstücke durchgeführt, wäre es zu dem folgenden Ergebnis gekommen:

Das LG hätte aufgrund der Verlesung der in Ziffer b) genannten Schriftstücke, also
der Seiten 196 bis 203 der Akte Zivilsache AG Pinneberg von Stosch ./. Kreisjägerschaft,
der Seiten 1089 bis 1090 und 1098 bis 1103 und 1275 bis 1283 und 1144 und 1485 und 1493 bis 1497 und und 1706 bis 1788 und 1831 der Verwaltungsakte von Stosch des Kreises Pinneberg,
und der Vernehmung der Zeugin [redacted],
erkannt, dass die Waffenbehörde des Kreises Pinneberg gegenüber dem Angeklagten nicht nur ein einziges Mal im Jahre 2013, sondern jahrelang von Jahre 2013 bis mindestens zum Widerruf der Waffenerlaubnis im Jahre 2015, nicht neutral, sondern willkürlich gehandelt hat. Das LG hätte aufgrund der Verlesung der in Ziffer b) genannten Schriftstücke erkannt, dass die Waffenbehörde insofern andauernd und penetrant gehandelt hat. Das LG hätte aufgrund der Verlesung der in Ziffer b) genannten Schriftstücke erkannt, dass die Waffenbehörde eine Verletzung des Willkürgebotes gemäß Art. 3 I GG von dem Jahr 2013 bis mindestens zum Erlass des Widerrufes der waffenrechtlichen Erlaubnis im Jahre 2015 begangen hat, weil durch diese Verletzung des Willkürgebotes entgegen Art. 3 GG wesentliche Förmlichkeiten außer Acht gelassen wurden, also tragende Verfassungsprinzipien verletzt wurden und der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis in Widerspruch zu den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen steht und gemäß § 113 LVwG (SLH) nichtig war und ist.

Das LG hätte durch die Verlesung der in Ziffer b) genannten Schriftstücke und die Vernehmung der Zeugin [redacted] erkannt, dass diese Verletzung des Willkürgebotes des Art. 3 GG bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände durchaus offensichtlich ist, weil sich die Verletzung des Willkürverbotes zum einen aus dem Widerrufsbescheid vom 18.12.2015 (Bl. 5 dA) selbst ergibt, ihm „auf die Stirne geschrieben“ ist, und weil sich einem vertrauten und verständigen Beobachter und insbesondere den Beteiligten, also dem Angeklagten und der Waffenbehörde, das willkürliche Handeln der Behörde im vorliegenden Falle aufgedrängt hat. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die Handelnden des Kreises Pinneberg, sondern auch der Angeklagte Fachleute auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechtes waren und sind. Aus Seite 2 unten und Seite 3 oben des Urteils (Bl. 850 dA) ergibt sich, dass der Angeklagte jahrzehntelang Angestellter der Freien und Hansestadt Hamburg im Sprengstoffreferat und im Gewerbeaufsichtsamt war und sich daher im Verwaltungsverfahrensrecht sehr gut auskennt und einen bestandskräftigen von einem nichtigen Verwaltungsakt durchaus unterscheiden konnte und kann.

2) <u>Keine Begründung für Vorsatz des Angeklagten</u>

Gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen unerlaubten Waffenbesitzes gemäß §§ 52 I Nr. 2 b WaffenG und § 52 III Nr. 2 WaffenG wird zum anderen eine

Gesetzesverletzung gerügt, indem das LG dem Angeklagten ein vorsätzliches Handeln unterstellt, ohne hierzu eine Begründung abzugeben, und auf diese Weise eine lückenhafte Beweiswürdigung vornimmt (2.).

Das LG schreibt auf Seite 10 in der drittletzten Zeile seines Urteils (Bl. 858 dA) lediglich, dass sich der Angeklagte der genannten Straftaten

„schuldig“

gemacht habe.

Diese Bewertung beinhaltet noch nicht einmal die genaue richtige Bezeichnung, nämlich dass der Angeklagte vorsätzlich gehandelt habe. Allein diese ungenaue Bezeichnung ist schon einmal eine fehlende und lückenhafte Begründung.

Die Bewertung des LG setzt sich überdies in rechtsirriger Weise nicht mit der Frage auseinander, ob der Angeklagte hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „ohne Erlaubnis“ in den §§ 52 I Nr. 2 b WaffenG und § 52 III Nr. 2 WaffenG in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB befangen war und daher ohne Unrechtsbewusstsein gehandelt hat.

Angesichts der jahrelangen, penetranten und schwerwiegenden Gesetzesverstöße und des damit verbundenen willkürlichen und nicht neutralen Verhaltens der Waffenbehörde gegen den Angeklagten entgegen Art. 3 GG hätte das LG zumindest begründen müssen, warum der Angeklagte bei seiner Bewertung des Handelns der Behörde als willkürlich und als nicht neutral und der Bewertung des Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnis am 18.12.2015 als nichtig bei Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse die Rechtswidrigkeit dieser Einschätzung nicht nachgedacht hat, und warum er durch Nachdenken zur Unrechtseinsicht gekommen wäre.

Immerhin hat die Waffenbehörde dermaßen viele Gesetzesverstöße begangen und die zahlreichen, berechtigten Anfragen des Angeklagten niemals beantwortet, und dies alles war so langanhaltend, jahrelang und penetrant, dass es nicht abwegig war und ist, dass der Angeklagte zu dem Schluss gekommen ist, dass das Verhalten der Waffenbehörde ihn in seinem Grundrecht aus Art. 3 GG verletzt hat und der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nichtig war.

Überdies war der Angeklagte jahrzehntelang Angestellter der Freien und Hansestadt Hamburg im Sprengstoffreferat und im Gewerbeaufsichtsamt, wie sich aus der Seite 2 unten und Seite 3 oben des Urteils ergibt (Bl. 850 f. d.A.). Er kannte und kennt sich daher im Verwaltungsverfahrensrecht und im Ordnungsrecht sehr gut aus und war und ist in der Lage, einen bestandskräftigen von einem nichtigen Verwaltungsakt zu unterscheiden. Der Angeklagte hat sich in seinem jahrzehntelangen Berufsleben niemals getraut, einen Bürger dermaßen willkürlich und nicht neutral zu behandeln, wie dies die Waffenbehörde mit ihm in den Jahren 2013 bis 2015 getan hat. Der Angeklagte glaubte, dass sich die Waffenbehörde ihm gegenüber genau so verhalten müsse, wie er dies in seinem Berufsleben gegenüber Bürgern getan hat. Warum diese Einschätzung des Angeklagten dermaßen falsch sein soll, dass ihm vorgeworfen werden kann, zur Unrechtseinsicht gekommen sein zu müssen, hätte das LG zumindest begründen müssen. Dies unterlassen zu haben, macht die

Beurteilung des LG über den angeblichen Vorsatz des Angeklagten zumindest lückenhaft.

B. Keine Strafbarkeit gemäß § 113 StGB

Entgegen er Meinung des LG hat sich der Angeklagte am 16.02.2017 anlässlich der Hausdurchsuchung nicht wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB strafbar gemacht. In rechtsirriger Weise meint das LG auf Seite 12 seines Urteils (Bl. 860 dA), dass die Diensthandlung der Polizisten gegen den Angeklagten nicht rechtmäßig gewesen sei (1.), und dass der Angeklagte keinem relevanten Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung unterlegen hätte (2.).

1) Rechtswidrige Diensthandlung entgegen § 113 III StGB

In rechtsirriger Weise meint das LG in seinem Urteil auf Seite 12 seines Urteils (Bl. 860 dA), dass die Diensthandlung der Polizisten, also die Ingewahrsamsnahme des Angeklagten im Obergeschoss des Gebäudes während der Hausdurchsuchung rechtmäßig gewesen sei.

Dies ist rechtsirrig.

Die Polizisten haben während der Hausdurchsuchung und bei der Ingewahrsamsnahme des Angeklagten mehrfach rechtswidrig gehandelt, weil sie ihn dabei in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG und in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person gemäß Art. 2 II 2 GG verletzten. Diese Rechtsverstöße der Polizisten sind auch bei Anwendung des Maßstabes des hier anzuwenden strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffes im Rahmen des § 113 StGB so schwerwiegend, dass sie eine Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten darstellen.

a) Zum einen war die Hausdurchsuchung gegen den Angeklagten als solche rechtswidrig, weil der Hausdurchsuchungsbefehl des AG Itzehoe – nicht des AG Pinneberg, wie das LG behauptet - vom 06.01.2017 (Bl. 28 dA) das Grundrecht des Angeklagten auf Unverletzlichkeit seiner Wohnung gemäß Art. 13 GG verletzt, weil er ungenau ist.

aa)Er nennt als Durchsuchungsgrund, dass der Angeklagte

> „seit dem 5.8.2016, nachdem entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse bestandskräftig widerrufen worden sind, ohne entsprechende Berechtigung Schusswaffen und Munition zu besitzen".

Damit verschweigt der Hausdurchsuchungsbefehl den vorgeworfenen Straftatbestand, nämlich die §§ 52 I Nr. 2 b WaffenG und § 52 III Nr. 2 WaffenG.

Dabei wäre es dem AG ohne weiteres möglich gewesen, durch einen Blick in das Gesetz diese Strafrechtsnorm auffinden und benennen zu können.

bb)Der Hausdurchsuchungsbefehl nennt außerdem als Durchsuchungsziel die Auffindung von

> „Beweismitteln,.... nämlich von Schusswaffen und Munition".

Damit verschweigt der Hausdurchsuchungsbefehl die genauen Bezeichnungen und Nummern der gesuchten Waffen.

Dabei wäre es dem AG ohne weiteres möglich gewesen, die genauen Waffennummern aufzuführen. Denn ihre genauen Daten befanden und befinden sich von Anfang an in der Strafakte, nämlich in der Waffenliste, die auf den Seiten 20 ff. der Strafakte vorhanden ist. Es hätte lediglich eine gewisse Mühe gemacht und etwas mehr Papier verbraucht, die Waffen mit ihren Namen und Nummern von der Waffenliste abzuschreiben und im Hausdurchsuchungsbefehl aufzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anklageschrift (Bl. 59 ff. dA) und im Urteil des LG (Bl. 851 bis 854 dA) sich dieser Mühewaltung unterzogen worden ist und alle Waffen mit Namen und Nummern genau benannt worden sind. Dieser Mühe und Schreibarbeit hätte sich das AG Pinneberg bei seinem Hausdurchsuchungsbefehl ohne weiteres unterziehen können und müssen.

Die ungenauen Angaben im Hausdurchsuchungsfehl entsprechen nicht den Anforderungen, die die Rechtsprechung und insbesondere das Bundesverfassungsgericht an den Inhalt eines Hausdurchsuchungsbefehls stellen, so dass die Hausdurchsuchung infolge des ungenauen Hausdurchsuchungsbefehls den Angeklagten in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit seiner Wohnung gemäß Art. 13 GG verletzt (so z.B. BVerfG, Beschluss vom 23.06.1990, Az. 2 BvR 417/88, zu finden in NJW 1991, 690 und BVerfG, Beschluss vom 23.06.1990, Az. 2 BvR 910/88, zu finden in Rebmann, NStE 1985-1995, Nr. 7 zu § 102 StPO und BVerfG, Beschluss vom 21.06.1994, Az. 2 BvR 2599/93, zu finden in Rebmann, NStE 1985-1995, Nr. 9 zu § 102 StPO).

b) Die Hausdurchsuchung als solche verletzte den Angeklagten weiterhin dadurch in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG, weil die Hausdurchsuchung entgegen § 104 St-PO zur Nachtzeit erfolgte und die diesbezüglichen Voraussetzungen, nämlich Verfolgung auf frischer Tat oder Gefahr im Verzug, ersichtlich nicht vorlagen.

Die Hausdurchsuchung begann zur Nachtzeit, nämlich um 5.20 Uhr, also vor 6 Uhr (Bl. 34 dA).

Gefahr im Verzug lag nicht vor, weil die Entziehung der waffenrechtlichen Erlaubnisse bereits am 18.12.2015 (Bl. 5 dA), also 2 Monate vorher, erfolgt war und sich die Situation nicht geändert oder verschärft hatte oder auffällige

Verhaltensweisen des Angeklagten seitdem nicht eingetreten waren. Die Waffen lagerten vielmehr ordnungsgemäß nach wie vor beim Angeklagten, und er machte keine Anstalten, die Waffen wegzugeben, weil er ja von der Nichtigkeit des Widerrufes des waffenrechtlichen Erlaubnisse überzeugt war und ist.

c) Die Ingewahrsamsnahme des Angeklagten durch die Polizisten im Obergeschoss des Hauses verletzte den Angeklagten überdies in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person gemäß Art. 2 II GG, weil die Voraussetzungen für eine Ingewahrsamsnahme gemäß § 164 St-PO, nämlich die Störung einer rechtmäßigen und zulässigen Amtshandlung, nicht vorlagen.

aa)Wie oben unter den Ziffern a) und b) ausgeführt worden ist, war die Hausdurchsuchung wegen Verletzung des Grundrechtes des Klägers auf Unverletzlichkeit seiner Wohnung gemäß Art. 13 GG rechtswidrig.

bb) Außerdem behauptet das LG zwar in seinem Urteil auf Seite 7 in Ziffer b) (B. 855 dA), dass der Angeklagte „störte er aber die Abläufe, indem er während der Durchsuchungsmaßnahmen im Hause umherlief und Einzelaktionen der Beamten wortreich kommentierte und kritisierte."

Ein solches Herumlaufen, Kommentieren und Kritisieren ist aber für sich allein keine Störung im Sinne des § 164 St-PO.

Es ist hier keine Gerichtsentscheidung oder Kommentierung bekannt, die den Begriff der „Störung" definiert. Eine Störung ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine „Panne, ein Schaden" (so Duden, Die sinn- und sachverwandten Wörter, 1972, S. 641). Eine Störung ist also ein Ereignis, das vom gewöhnlichen Zustand in negativer und nicht unwesentlicher Art abweicht oder ihn sogar behindert oder beschädigt.

Das Umherlaufen, Kommentieren und Kritisieren des Angeklagten ist sicherlich keine Ermunterung oder Förderung der Polizisten bei der Hausdurchsuchung gewesen. Es hat sie sicherlich „genervt" und wich von der von Polizisten erwünschten gewöhnlichen Art und Weise der Durchführung einer Hausdurchsuchung in negativer Art ab.

Das Umherlaufen, Kommentieren und Kritisieren des Angeklagten behinderte die Polizisten aber nicht in ihrer Arbeit und verursachte auch keine erhebliche Abweichung von der üblichen Durchführung einer Hausdurchsuchung. Denn die Polizisten konnten die Hausdurchsuchung durchführen und die 97 Waffen des Angeklagten und andere Gegenstände aus den Schränken nehmen, sie mitnehmen und die Liste der sichergestellten Sachen erstellen. In diesem Sinne stellt das LG sogar auf der genannten Seite seines Urteils fest, dass der Angeklagte sich

„zeitweise kooperativ zeigte."

Dieses Verhalten des Angeklagten ist ja sogar das Gegenteil einer Störung oder Behinderung oder erheblichen Abweichung von einer Hausdurchsuchung.

Worin dann die Störung oder Behinderung des Angeklagten im Obergeschoss des Hauses gelegen haben soll, verschweigt das LG, liefert keine Begründung für seine Meinung und verbleibt damit bei seiner bloßen Behauptung und Bewertung. Dies genügt aber nicht den Anforderungen, die die Rechtsprechung und das BVerfG an die Einschränkung von Grundrechten fordert.

cc)Es kommt noch folgendes hinzu: Die Polizisten haben die angebliche Störung der Hausdurchsuchung durch den Angeklagten durch ihre rechtswidrige Durchführung der Hausdurchsuchung selbst heraufbeschworen und waren daher nicht berechtigt, das von ihnen selbst verursachte Verhalten des Angeklagten durch eine Maßnahme des § 164 StPO zu beenden.

Hätten die Polizisten die Hausdurchsuchung in Einklang mit den Vorschriften des Art. 13 GG und des § 104 StPO durchgeführt, hätten sie die Hausdurchsuchung nicht zur Nachtzeit, sondern nach 6 Uhr begonnen. Zu diesem Zeitpunkt wäre der Angeklagte bereits auf dem Weg zu seiner Arbeit gewesen, den er damals gewöhnlich um etwa 5 Uhr morgens antrat (Bl., 30 aA). Die Polizisten hätten dann um 6 Uhr die Türen des Hauses des Angeklagten und seine Schränke aufbrechen können und dürfen, ohne dass der Angeklagte anwesend gewesen wäre. Er hätte von den Maßnahmen der Polizei und der Hausdurchsuchung erst nach seiner Rückkehr von der Arbeit erfahren, und es wäre zu einem Umherlaufen, Kritisieren und Kommentieren des Angeklagten während der Hausdurchsuchung gar nicht gekommen.

Dass die Polizisten die Hausdurchsuchung in Anwesenheit des Angeklagten durchführten, geschah nicht aufgrund einer diesbezüglichen Vorschrift. Denn bekanntlich hat der Beschuldigte während einer Hausdurchsuchung zwar gemäß § 106 St-PO ein Anwesenheits**recht,** aber er hat keine Anwesenheits**pflicht.**

Die Polizisten führten die Hausdurchsuchung nur deswegen im Beisein des Angeklagten durch, weil sie Angst vor verbauten Sprengladungen im Haus des Angeklagten hatten und sich ihre Arbeit erleichtern wollten (Bl. 40 dA). Dadurch haben sie das Herumlaufen, Kommentieren und Kritisieren des Angeklagten aber selbst heraufbeschworen und mussten es solange erdulden, bis das Handeln des Angeklagten tatsächlich eine erhebliche Abweichung vom gewöhnlichen Ablauf, eine Behinderung und Störung erreicht hätte. Dass dies der Fall gewesen sei, begründet das LG in seinem Urteil nicht, sondern behauptet dies nur. Dies genügt aber nicht den Anforderungen, die die Rechtsprechung und das BVerfG an die Einschränkung von Grundrechten fordert.

dd) Schließlich war die Ingewahrsamsnahme des Angeklagten unverhältnismäßig.

Als milderes Mittel hätte es ausgereicht, ihm einen weniger belastenden Platzverweis zu erteilen. Erst wenn der Angeklagte sich danach geweigert hätte, unverzüglich sein Haus zu verlassen, wären die Polizisten berechtigt gewesen, ihn in Gewahrsam zu nehmen und aus dem Haus zu schaffen.

Dass sie ohne vorherigen Platzverweis sogleich die belastenderere Maßnahme der Ingewahrsamsnahme durchführten, ist unverhältnismäßig und verletzte den Angeklagten in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person gemäß Art. 2 II 2 GG.

2) Unvermeidbarer Irrtum des Angeklagten über die Rechtswidrigkeit der Diensthandlung gemäß § 113 IV StGB

In rechtsirriger Weise meint das LG in seinem Urteil auf Seite 12 seines Urteils (Bl. 860 dA), dass kein relevanter Irrtum des Angeklagten über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung vorgelegen habe, weil der Angeklagte bei einigem Nachdenken über sein Verhalten hätte erkennen können, dass sich die Polizeibeamten bei ihrem gegen ihn verübten Einsatz, namentlich der Durchführung der Ingewahrsamsnahme, auf der Grundlage des Rechts befunden hätten.

Dies ist rechtsirrig.

Angesichts der in Ziffer 1) aufgezählten, mehrfachen Gesetzesverstöße und Grundrechtsverletzungen gemäß Art. 13 und 2 II 2 GG zulasten des Angeklagten während der Hausdurchsuchung war es nicht abwegig, dass der Angeklagte zu dem Schluss gekommen ist, dass das Verhalten der Polizisten rechtswidrig war. Selbstverständlich kann man vom Angeklagten nicht die Kenntnis der einzelnen Gesetze und der einzelnen Gerichtsentscheidungen verlangen.

Der Angeklagte war aber jahrzehntelang Jäger und Sportschütze, wie sich aus der Seite 2 unten und Seite 3 oben des Urteils ergibt (Bl. 850 f. d.A.). Er kannt und kennt sich daher auch im Strafverfahrensrecht und insbesondere auf dem Gebiet des Selbsthilferechts des § 127 StPO und angrenzender Rechtsvorschriften aus. Warum die Einschätzung des Angeklagten, dass die Hausdurchsuchung gegen mehrere Vorschriften und sogar die Grundrechte aus Art. 13 und 2 II 2 GG verstoßen, dermaßen falsch sein soll, dass ihm vorgeworfen werden kann, zur Unrechtseinsicht gekommen sein zu müssen, hätte das LG zumindest ausführlich begründen müssen. Dies unterlassen zu haben, macht die Beurteilung des LG über den angeblichen „nicht relevanten" Irrtum des Angeklagten zumindest lückenhaft.

C. Keine Strafbarkeit gemäß § 185 StGB

Entgegen der Meinung des LG hat sich der Angeklagte am 06.06.2017, 14.06.2017, 03.07.2017 und 28.08.2017 durch insgesamt 5 Äußerungen in Schreiben an den Landrat bzw. Veröffentlichungen im Internet nicht wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar gemacht. In rechtsirriger Weise meint das LG auf Seite 12 seines

Urteils (Bl. 860 dA), dass die Äußerungen des Angeklagten nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB gerechtfertigt gewesen seien (1.), und unterstellt dem Angeklagten ohne nähere Begründung vorsätzliches Handeln (2.).

Dies ist rechtsirrig.

1) <u>Verletzung des § 193 StGB iVm Art. 5 GG</u>

Die Verurteilung des Angeklagten wegen § 185 StGB verletzt ihn in mehrfacher Hinsicht in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit.

a) Das LG verkennt, dass dem Angeklagten bei seinen Äußerungen nicht nur sein Recht aus § 193 StGB auf Wahrnehmung berechtigter Interessen zur Seite steht, sondern auch noch das gewichtige Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG. Dies stellt schon einmal eine Verletzung des genannten Grundrechtes des Angeklagten dar.

b) Das LG begründet überdies nicht, warum es die Äußerungen des Angeklagten für Beleidigungen und Schmähkritiken „unterhalb der Gürtellinie" hält, sondern behauptet dies lediglich ohne nähere Begründung. Dies stellt eine weitere Verletzung des Grundrechtes auf Meinungsfreiheit des Angeklagten entgegen Art. 5 GG dar.

c) Die Bezeichnung des Landrates als „angehalfterten Landrat" und „Dooflandrat" am 06.06.2317 ist schon einmal keine Beleidigung und keine Schmähkritik.

   Diese Worte stellen noch nicht einmal eine Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung dar.

   Sicherlich sind sie keine Freundlichkeiten, sondern enthalten eine negative Bewertung und eine Kritik. Diese bewegt sich aber im untersten Bereich der Ablehnung und ist dadurch gekennzeichnet, dass das Verhalten des Kritisierten gewissermaßen achselzuckend hingenommen wird. Eine solche milde Form der Kritik ist heutzutage keine Missachtung oder Nichtachtung mehr. Jetzt ist der Umgangston unter den Bürgern deutlich rauer geworden als noch vor zum Beispiel 30 Jahren. Derbe Kritiken, wie „fick dich" oder ähnlichen Worte aus dem Bereich unterhalb der Gürtellinie, die früher als eine Missachtung empfunden worden wären und vor 150 Jahren sogar noch zu einem Duell geführt hätten, gehören heutzutage zum üblichen, gewöhnlichen Sprachschatz und werden bloß noch als „Frotzelei" verstanden.

d) Es ist dem LG zwar zuzugestehen, dass die weiteren Bezeichnungen des Landrates als „Schwerkrimineller", „impotenter Schlappschwanz" und „Nazischwein", der „Nazimethoden" übe, Kundgaben der Missachtung und Nichtachtung darstellen.

   Diese Äußerungen sind aber gerechtfertigt und damit straflos, weil dem Angeklagten der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter

Interessen gemäß § 193 StGB iVm Art. 5 I GG zur Seite stand, weil er keine „Schmähkritik" geübt hat. Im vorliegenden Falle ist das Recht auf freie Meinungsäußerung des Angeklagten höherwertiger als der Ehrenschutz des beleidigten Landrates, wobei es auf den Inhalt des Ehrangriffes, auf seine qualitative und quantitative Wirkung, auf die Mittel des Angriffs und seinen Anlass ankommt (Schönke/Schröder, StGB, § 193 Rdnr. 15 f.). Dem Angeklagten stand im vorliegenden Falle das Recht auf einen Gegenschlag zu.

Wieso das LG den Rechtfertigungsgrund des Art. 5 GG in seinem Urteil gar nicht benennt und prüft, begründet es nicht. Dies stellt schon einmal eine Verletzung des Grundrechtes des Klägers aus Art. 5 GG dar. Denn angesichts der hohen Bedeutung dieses Grundrechtes ist das LG verpflichtet, seine Bewertung durch genaue Tatsachen zu begründen und nicht bloß Behauptungen, Vermutungen und Unterstellungen aufzustellen. Dies unterlassen zu haben, genügt nicht den hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an einen Grundrechtseingriff stellt.

Im vorliegenden besonderen Falle sind die genannten Worte des Angeklagten ausnahmsweise durch § 193 StGB iVm Art. 5 GG gerechtfertigt, weil der Anlass und die Wirkung des Ehrangriffs des Angeklagten sich gerade eben noch im Rahmen einer rechtsstaatlichen Auseinandersetzung bewegen.

aa)Denn der Anlass für den Ehrangriff des Angeklagten war die nicht neutrale und willkürliche Behandlung des Angeklagten durch die Waffenbehörde und den ihr vorgesetzten Landrat in der Zeit von 2013 bis 2015. Diese behördliche Maßnahme stellt massive und 2 ½ Jahre andauernde, also sehr lange und penetrante Verletzungen des Grundrechts des Klägers aus Art. 3 GG dar. Wie oben unter Ziffer A) 1) vorgetragen wurde,

- verübte die Waffenbehörde gegenüber dem Angeklagten zwischen dem 04.07.2013 und 17.07.2013 eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 68 iVm § 15 LDSG SLH durch die Weitergabe von Schriftstücken aus der Verwaltungsakte der Beklagten an einen privaten Verein im Rahmen eines Zivilprozesse,
- beantwortete Waffenbehörde die berechtigten diesbezüglichen Anfragen des Angeklagten vom 11.09.2013, 15.10.2013 und 18.10.2013 niemals,
- beeinflusste die Waffenbehörde die Gutachterin [redacted] durch E-Mail vom 25.04.2014 so, dass sie die Erstellung eines Gutachtens ablehnte,
- beeinflusste die Waffenbehörde den damaligen Prozessbevollmächtigten des Angeklagten, Herrn Rechtsanwalt Frommann, im Mai 2014 zulasten des Angeklagten,
- nahm die Waffenbehörde die zahlreichen Anfragen und Eingaben des Angeklagten von 2013 bis zum Dezember 2015 niemals zur Kenntnis, sondern heftete sie in einer dermaßen unordentlichen Art und Weise ab, dass die Verwaltungsakte bei einem normalen Bearbeiter allenfalls Verwirrung auslöst,
- handelte die Waffenbehörde fachlich grob inkompetent, indem sie den Angeklagten fälschlicherweise als „Waffensachverständigen" und „Sammler" bezeichnete, seine Teilnahme an Sportwettkämpfen nicht

berücksichtigte und den erarbeiteten Prüfungskatalog des Angeklagten nicht zur Kenntnis nahm.

Diese nicht neutralen, willkürlichen, langandauernden und penetranten Handlungen der Waffenbehörde und des ihr vorgesetzten Landrates zum Nachteil des Angeklagten sind massiv und langandauernd und penetrant gewesen. Sie entsprechen nicht einem rechtsstaatlichen Verfahren, sondern dem Verhalten eines Obrigkeitsstaates, wie die Nationalsozialisten, im Volksmund „Nazis" genannt, praktiziert haben. Fehler wurden nicht zugegeben, Kritik wurde nicht geduldet und sogar bestraft.

Es ist sicherlich überspitzt, dieses nicht rechtstaatliche Verhalten der Waffenbehörde und damit des Landrates als „schwerkriminell" oder als „Nazimethode" und den Landrat als „Nazischein" zu bezeichnen. Angesichts des jahrelangen, massiven und penetranten willkürlichen Verhaltens der Waffenbehörde und damit des ihr vorgesetzten Landrates sind diese Vorwürfe aber nicht gänzlich aus der Luft gegriffen und nicht gänzlich unwahr, sondern enthalten durchaus ein Körnchen Wahrheit.

Das LG erkennt zwar auf Seite 3 seines Urteils (Bl. 851 dA), dass der Angeklagte zunächst und vergeblich versucht hat, den Landrat mit gemäßigten Mitteln zu Antworten auf seine berechtigten Fragen und damit zu einem gesetzmäßigen Vorgehen zu bewegen, nämlich durch Schreiben „zunächst mit drastischen Formulierungen, später mit heftigen Provokationen und schließlich mit beleidigenden Äußerungen" Der Angeklagte hat zu diesem Zweck auch 19.500 Flugblätter verteilt. Erst als dies alles nichts fruchtete und der Landrat bei seinem Schweigen und nicht neutralem Verhalten blieb, steigerte der Angeklagte seine Vorwürfe gegen den Landrat und verfasste die angeklagten Schreiben.

bb) Die Wirkung der Äußerungen des Angeklagten halten sich ebenfalls gerade eben noch im Rahmen einer rechtsstaatlichen Auseinandersetzung.

Der Angeklagte hält das Handeln der Waffenbehörde und des ihr vorgesetzten Landrates gegen ihn seit dem Jahr 2013 für willkürlich und nicht neutral. Diese Willkür ist für einen Verwaltungsfachmann offensichtlich.

Um diese Willkür zu beenden, hat der Angeklagte keine Gewalt angewendet. Er hat beispielsweise an den Gewalttaten der Baader-Meinhoff-Bande in den 70-er Jahren erkannt, dass Gewalt sich als vollkommen kontraproduktiv gegen nötige Reformen erweist.

Der Angeklagte hat beabsichtigt, die Willkür der Waffenbehörde und des ihr vorgesetzten Landrates zu beenden, indem er sich auf Worte, die Herstellung der Öffentlichkeit und den Rechtsweg beschränkt. Auf diese Weise sollte die Ebene der Entscheidungen von der Waffenbehörde und dem Landrat auf eine andere Ebene gelangten, nämlich auf die Gerichte und auf die Öffentlichkeit.

Er hat dies auch erreicht, indem zum Beispiel im Rahmen dieses Strafprozesses und durch eine entsprechende Berichterstattung in den Medien das Fehlverhalten der Waffenbehörde und des Landrates bekannt

gemacht wurden. Auf diese Weise hat der Angeklagte dem Landrat und der Waffenbehörde die Deutungshoheit über die Geschehnisse streitig gemacht. Der Angeklagte folgte damit den Empfehlungen des Buches „Argeobämayr: Das Mobbing-Syndrom", in dem er Beispiele von Mobbing-Opfern und ihrer Aufarbeitung fand, die der Vorgehensweise des Landrates und der Waffenbehörde gegen sich erschreckend ähnelten.

cc)Die Äußerungen des Angeklagten entsprechen wegen der jahrelangen, massiven und penetranten nicht-neutralen und willkürlichen Handlungen des Waffenbehörde und des ihr vorgesetzten Landrates im vorliegenden Falle gerade eben noch den Beispielen in der Rechtsprechung, in denen eine Schmähkritik verneint worden ist.

Das Wort „schwerkriminell" entspricht dem des erlaubten Vorwurfes, eine Behörde handele „pflichtwidrig" (VGH Kassel, NJW 1990, 1005 f.).

Das Wort „impotenter Schlappschwanz" entspricht dem erlaubten Vorwurf, ein Politiker sei ein „Versager" (BVerfG, NJW 1985, 2421 und LG Halle, AfP 1995, 421).

Die Worte „Nazischwein und Nazimethode" entsprechen der erlaubten Bezeichnung eines Vereins oder einer Partei als „undemokratisch" (BVerfG, AfP 1991, 387 ff. und BVerfG, NJW 1992, 1439 ff.).

So wie diese Worte erlaubt und keine Schmähkritik und keine Beleidigung waren, sind es die Angriffe des Angeklagten im vorliegenden Falle auch nicht. Dies verkannt zu haben, verletzt den Angeklagten in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG.

2) <u>Keine Begründung für Vorsatz des Angeklagten</u>

Gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB wird zum anderen eine Gesetzesverletzung gerügt, indem das LG dem Angeklagten ein vorsätzliches Handeln unterstellt, ohne hierzu eine Begründung abzugeben.

Das LG schreibt auf Seite 12 in der drittletzten Zeile seines Urteils (Bl. 860 dA) lediglich, dass sich der Angeklagte der genannten Straftat

„schuldig"

gemacht habe.

Diese Bewertung beinhaltet noch nicht einmal die genaue richtige Bezeichnung, nämlich dass der Angeklagte vorsätzlich gehandelt habe. Allein diese ungenaue Bezeichnung ist schon einmal eine fehlende und lückenhafte Begründung.

Die Bewertung des LG setzt sich überdies in rechtsirriger Weise nicht mit der Frage auseinander, ob der Angeklagte hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Wahrnehmung berechtigter Interessen in §193 StGB iV, Art. 5 GG in einem

unvermeidbaren Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB befangen war und daher ohne Unrechtsbewusstsein gehandelt hat.

Angesichts der jahrelangen, penetranten und schwerwiegenden Gesetzesverstöße und des damit verbundenen willkürlichen und nicht neutralen Verhaltens der Waffenbehörde gegen den Angeklagten entgegen Art. 3 GG hätte das LG zumindest begründen müssen, warum der Angeklagte bei seiner Bewertung des Handelns der Behörde als willkürlich und als nicht neutral nicht zu seinen harten Angriffen auf den Landrat kommen durfte, warum er bei dieser Einschätzung nicht nachgedacht hat, und warum er durch Nachdenken zur Unrechtseinsicht hätte kommen müssen.

Immerhin hat die Waffenbehörde dermaßen viele Gesetzesverstöße begangen und die zahlreichen, berechtigten Anfragen des Angeklagten niemals beantwortet, und dies alles war so langanhaltend, jahrelang und penetrant, dass es nicht abwegig war und ist, dass der Angeklagte zu dem Schluss gekommen ist, dass das Verhalten der Waffenbehörde ihn in seinem Grundrecht aus Art. 3 GG verletzt hat und den Landrat – sicherlich in überspitzter, aber nicht in gänzlich falscher Art und Weise – als „Schwerkriminellen, impotenten Schlappschwanz und Nazischwein, der Nazimethoden" ausübe, angriff. Dies verkannt zu haben, verletzt den Angeklagten in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG.

Für den Angeklagten:

Rechtsanwältin